

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Sankt Lioba Schule

Bischöfliches Gymnasium mit staatlicher Anerkennung

Eleonorenring 2

61231 Bad Nauheim

06032-949295

lioba@lioba.de

www.lioba.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorworte	- 3 -
1.1 Vorwort des Rechtsträgers	- 3 -
1.2 Vorwort der Schule	- 4 -
2. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)	- 6 -
2.1 Formen von sexualisierter Gewalt	- 6 -
2.2 Strategien von Täterinnen und Tätern	- 6 -
2.3 Ziele des ISK	- 7 -
2.3.1 Kultur der Achtsamkeit, besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz	- 7 -
2.3.2 Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen	- 7 -
2.3.3 Handlungssicherheit im professionellen Umgang	- 8 -
3. Schutz- und Risikoanalyse	- 8 -
4. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)	- 9 -
5. Personalauswahl (§ 6 PräVO)	- 9 -
6. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO), Verpflichtungserklärung (§ 10 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)	- 10 -
7. Aus- und Weiterbildung (§9 PräVO) sowie Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	- 10 -
7.1 Kollegium und andere Mitarbeitende	- 10 -
7.2 Elternschaft	- 11 -
8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)	- 11 -
9. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)	- 13 -
10. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)	- 15 -
10.1 Standardisierung schafft Sicherheit: Einheitliche Melde- und Beschwerdewege	- 16 -
Was man lassen sollte	- 17 -
10.3 Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe	- 18 -
11. Qualitätsmanagement (§13 PräVO)	- 20 -
12. Ansprechpartner/-innen und Netzwerke	- 20 -
12.1 Sankt Lioba Schule – Ansprechpartner/-innen in der Schule	- 20 -
12.2 Wetteraukreis und örtliche Ansprechpartner, Hilfs- und Beratungsangebote	- 21 -
12.3 Bundesweite Beratungsangebote	- 22 -
13. Inkrafttreten	- 23 -

1. Vorworte

1.1 Vorwort des Rechtsträgers

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

die Schulgesellschaft St. Martinus richtet ihre pädagogischen Standards nach christlichen Prinzipien aus. Kinder und Jugendliche, die unsere Schulen besuchen, sollen erfahren, dass sie in ihrer Einmaligkeit angenommen und gefördert werden. Respekt und Achtsamkeit im Umgang mit sich selbst, mit anderen und mit der Schöpfung sind tragende Säulen unseres schulischen Alltags.

Wir ermutigen unsere Schülerinnen und Schüler zum selbstbewussten Handeln. Die Übernahme von Verantwortung ist für uns ein wichtiges Prinzip, Selbstwirksamkeit zu erfahren. Fehlerfreundlichkeit und Selbstreflexion lassen Spielräume für konstruktive Entwicklung.

Sichere und geschützte Räume sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass dieser Prozess erfolgreich verläuft. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist daher ein wesentlicher Baustein unserer pädagogischen Arbeit.

Ein System, in dem viele Menschen in unterschiedlichen Rollen und Funktionen und mit verschiedenen Bedürfnissen und Ansprüchen miteinander unterwegs sind, braucht Strukturen und Prozesse, die die Haltung und die Kultur stützen und fördern. Solche Strukturen helfen, blinde Flecken erkennbar zu machen und Maßnahmen zur Korrektur einzuleiten.

An unseren Schulen sind Institutionelle Schutzkonzepte integrale Bestandteile zur Sicherung von Qualität und zur Schaffung sicherer Räume. Sie sind gemeinsam erarbeitet von Lehr- und Präventionskräften, Schülerinnen und Schülern sowie Elternvertretungen.

Die Maßnahmen, die im Institutionellen Schutzkonzept verankert sind, fördern eine konstruktive Feedbackkultur und Selbstreflexion. Dazu gehören regelmäßige Gespräche zwischen Führungspersonen und Mitarbeitenden, aber auch im Team. Transparente Kommunikationswege, für Meldungen, Kritik und Beschwerden sowie die altersangemessene Partizipation in Fragen von Schulorganisation und Unterricht schaffen Vertrauen.

Herzstück der Institutionellen Schutzkonzepte ist der Verhaltenskodex, den einzuhalten alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen an unseren Schulen sich verpflichten. Der Verhaltenskodex enthält grundsätzliche Aussagen zu wertschätzendem und achtsamen Umgang miteinander, zu einer respektvollen Kommunikation, zur adäquaten Gestaltung von Nähe und Distanz und der Angemessenheit von Körperkontakten, zum Verhalten im Fall von



Verdachtsmomenten und andere, der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt dienende Bestimmungen.

Grundlage für unsere Institutionellen Schutzkonzepte sind die Präventions- und Interventionsordnung des Bistums Mainz.¹

Ich danke allen, die an der Erstellung der Institutionellen Schutzkonzepte beteiligt waren, und wünsche unseren Schulen bei deren Umsetzung Klugheit, Tatkraft und Gottes Segen!

Mainz, den 20. Februar 2024

Uwe Brobeil

Geschäftsführer der Schulgesellschaft Sankt Martinus gGmbH

1.2 Vorwort der Schule

Es gehört zu den Grundsätzen jedes menschlichen Miteinanders und jeder zivilisierten Gesellschaft, dass insbesondere Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit sicher vor körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sein müssen. In internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Abkommen des Europarats oder der Lanzarote-Konvention gelten Normen, die Kinder vor jeglichen Formen sexualisierten Missbrauchs und Ausbeutung schützen.² Das Bistum Mainz besitzt darüber hinaus eine eigene Präventionsordnung, die die gesetzliche Grundlage für das Schutzkonzept darstellt.³

Sexuelle Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten und geschieht mitten unter uns. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind in Deutschland statistisch gesehen mindestens ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffen. Die Datenlage zum Thema ist alarmierend und unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich Schule als für alle Kinder und Jugendliche bedeutsame Lebenswelt der Prävention und des Schutzes vor sexueller Gewalt annehmen muss. Als einzige pädagogische Institution hat Schule über einen langen Zeitraum Zugang zu allen Kindern und Jugendlichen, und daher sind wir verpflichtet, den gesetzlich verankerten Schutz⁴ der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Wir sind uns als Schulgemeinschaft über die rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst und gehen Fällen von Kindeswohlgefährdung konsequent nach.

Darüber hinaus vertritt die Sankt Lioba Schule das christliche Weltbild vom Menschen als Geschöpf Gottes, dessen Würde unantastbar ist, so dass der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Erniedrigung ein zentrales Anliegen unserer Schulgemeinschaft ist.

Schule ist ein Ort der Bildung und Erziehung sowie der persönlichen und sozialen Entwicklung und muss ein sicherer Ort sein, an dem das psychische wie physische Wohlergehen aller Beteiligten gesichert ist, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, arbeiten und lernen, sich frei und ungehindert entfalten können. Sexuelle Gewalt, Belästigung und Übergriffe können dazu führen, dass die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Motivation und Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestört werden. Neben der massiven Belastung betroffener Schülerinnen und Schüler kann durch das Wegsehen oder aber einen unklaren Umgang mit Fällen sexueller Gewalt auch ein Schaden für alle im Umfeld Beteiligten und die Schule entstehen.

¹ [Zu den geltenden Ordnungen im Bistum Mainz](#)

² siehe auch in „Kinderschutz in der Schule - Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ der Kultusministerkonferenz

³ <https://bistummainz.de/organisation/praevention/verordnung>

⁴ §4 KKG & §8a SGB VIII



Eine wesentliche Maßnahme, um Schülerinnen und Schüler am Ort Schule besser schützen zu können, ist die Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt (im Folgenden: ISK) orientiert sich an der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie an den Handreichungen des Bistums Mainz und des hessischen Kultusministeriums.

Der vorliegenden Fassung des ISK der Sankt Lioba Schule geht ein über zweijähriger Arbeitsprozess voraus. Zunächst wurde eine Kollegin in einem fünftägigen Zertifikatskurs, organisiert in Zusammenarbeit des Instituts für Lehrerfort- und –weiterbildung sowie der Prävention im Bistum Mainz, Trier, Speyer und Limburg, geschult. Anschließend beriet diese sich mit der Schulleitung und stellte in der Gesamtkonferenz die Ziele sowie den Zweck des ISK vor, wobei gleichzeitig eine erste Sensibilisierung des Kollegiums erzielt wurde.

Ein Aufruf zur Mitarbeit am ISK erging an den Schulleiternbeirat, an die SV, die J-GCL⁵, die Digitalen Helden, den Schulsanitätsdienst, an Mitarbeiter/-innen mit besonderer Beauftragung (Schulseelsorge, Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer/-in für Prävention, MAV, Ober-, Unter- und Mittelstufenleiter/-in, Verbindungslehrer/-in, Sicherheitsbeauftragter) bzw. mit bestimmten Fächern (Biologie, Sport, POWI) sowie an das gesamte Kollegium. Nach der Konstituierung des Arbeitskreises aus Mitgliedern der oben genannten Gremien und Gruppen wurde dieser in einer ersten Sitzung am 05.05.2022 für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert und über die Schritte zur Erstellung eines ISK informiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am ISK waren der Schulleiter Herr Marohn, Frau König (Schulpsychologie), die Lehrkräfte Frau Baulig, Frau Hölscher, Frau Röhrig, Frau Prada, Herr Benthaus, Herr Fröhlich und Herr Seidel, die Schülerinnen und Schüler France Winkler, Alexandra Ehrhardt, Alina Korolenko, Matthias Nickel, Johannes Glaum und Paul Haase sowie aus der Elternschaft Frau Curran, Frau Päsel, Frau Rebensburg und Herr Moll. Außerdem fand eine eingehende Überprüfung bestehender und bewährter sowie weiterzuentwickelnder Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an der Sankt Lioba Schule statt.

In einer nächsten Sitzung im Juni 2022 wurde der Beschluss gefasst, nicht nur ausgewählte Vertreter/-innen, sondern die gesamte Schülerschaft sowie das komplette Kollegium und weitere an der Schule beschäftigte Erwachsene im Haupt- und Ehrenamt durch einen anonymen Forms-Fragebogen in den Prozess der Schutz- und Risikoanalyse einzubeziehen. Der Arbeitskreis entwickelte zwischen Herbst und Winter 2022 zwei verschiedene Fragebögen, einen für die Schülerschaft und einen für die Mitarbeitenden, die im März 2023 zum Ausfüllen vorgelegt wurden. Neben dem Ziel der Partizipation dienten diese Fragebögen der (erneuten) Sensibilisierung der an der Schule Mitarbeitenden sowie der Schülerschaft.

Etwa zeitgleich fand eine Schulbegehung des Arbeitskreises unter fachkundiger Beratung des Jugendkoordinators der Polizeidirektion Wetterau statt. Beratung wurde auch von der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Mainz eingeholt.

Nach der Auswertung der Fragebögen im April 2024 mit Hilfe von Excel-Tabellen und Diagrammen, die zur Dokumentation in der Dateiablage des Arbeitskreises auf Webweaver gespeichert sind, ging es an die Analyse des Ist-Zustandes auf der Grundlage von Umfrage und Schulbegehung. Es wurden erste Überlegungen bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Veränderung und Verbesserung angestellt, von denen manche direkt umgesetzt werden konnten.

Des Weiteren bildeten sich Arbeitskreise, die sich gezielt mit Themen wie Verhaltenskodex, internen und externen Ansprechpartner/-innen, Beschwerdewegen, Interventionsplan, Präventionsmaßnahmen, Schulungen und Fortbildungen beschäftigten. Die Arbeitsergebnisse wurden in mehreren Sitzungen sowie einem Arbeitstag zu einem Entwurf für ein Institutionelles Schutzkonzept der Sankt Lioba Schule im September 2023 zusammengeführt, der dann Anfang Oktober 2023 dem Bistum Mainz zur Überprüfung vorgelegt wurde.

⁵ Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens



2. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

2.1 Formen von sexualisierter Gewalt

Es lassen sich drei verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt voneinander abgrenzen.

Unter sexuellem Missbrauch wird die sexuelle Handlung an Minderjährigen, die Benutzung eines Kindes oder Schutzbefohlenen, der nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen, zur Ausübung eigener Machtbedürfnisse oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse verstanden. Dies ist strafbar nach dem Strafgesetzbuch.

Sexuelle Übergriffe sind Belästigungen, die nicht strafrelevant sind, z.B. sexualisierte Sprache, verbale Belästigungen, sexualisiertes Begutachten des kindlichen Körpers, flüchtige Berührungen.

Grenzverletzungen umfassen Handlungen, die dem Kind oder Schutzbefohlenen unangenehm sind. Dazu zählen u.a. tröstende Umarmungen, unangemessene Gespräche über das eigene Sexualeben, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild, verpflichtendes Umkleiden in der Sammelumkleide.

2.2 Strategien von Täterinnen und Tätern

Täter/-innen gehen ganz gezielt in pädagogische Bereiche hinein, um dort an Kinder heranzukommen. Täter/-innen isolieren ihr Opfer, z.B. dadurch, dass sie Zwietracht zwischen ihnen und ihrem Umfeld säen, als auch dadurch, dass sie es besonders behandeln. Die ersten Schritte zur sexuellen Ausbeutung der Kinder werden teilweise als Spiel getarnt, z.B. als Vorsorgeuntersuchung, als Doktorspiel oder als Aufklärung.

Meistens gehen Täter/-innen bewusst vor und planen ihre Handlungen – teilweise über Jahre. Sie erliegen weder den „Reizen“ der Jungen und Mädchen noch sind sie Opfer ihrer „Triebe“. Gezielt nutzen Täter/-innen aus, was ein Kind braucht und worüber es sich freut. Häufig sind dies eine emotionale Zuwendung, ein besonderer Status, den das Kind erhält – „Lieblingsenkelin“ oder „bester Freund“ – oder besonderer Geschenke und Versprechungen.

Sie kennen die Lebensgewohnheiten der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, machen sich emotionale Abhängigkeiten zunutze und passen ihr eigenes Verhalten an das des Opfers an, um sich den Mädchen und Jungen immer mehr zu nähern. Täter/-innen suchen sich gezielt Kinder aus, von denen sie am wenigsten Widerstand erwarten. Gerade emotional bedürftige Mädchen und Jungen sind daher häufig ihre Opfer. In der Regel wird ein vorherrschendes Machtverhältnis ausgenutzt, das zwischen ihnen und den Kindern besteht, d.h. sie bauen ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern auf und benutzen dann ihre Macht, um dieses auszunutzen. Außerdem reden sie den Opfern ein, dass sie „es“ selbst gewollt hätten, weil sie zu ihnen gekommen wären bzw. es ihnen Spaß gemacht hätte. So werden Opfer mit Drohungen unter Druck gesetzt.

Täter/-innen können jedoch nicht nur Erwachsene sein, sondern auch ältere Jugendliche und vor allem Gleichaltrige. Letztere sind laut Statistik sogar das Hauptrisiko an Schulen, was körperliche sowie nicht-körperliche sexualisierte Gewalt anbetrifft. Letztere zeigt sich z.B. in Form von Beschimpfungen, Abwertung, Gerüchten.⁶

⁶ Dies geht aus der vom Hessischen Kultusministerium in Auftrag gegebenen SPEAK!-Studie über „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“ hervor, deren Ergebnisse am 08.06.2017 veröffentlicht wurden.



2.3 Ziele des ISK

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

„Wir sind durch die Präventionsordnung dazu verpflichtet, in unseren Einrichtungen ein institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten und vorzuhalten. Aber mehr als die Pflicht sollte uns hier der Wunsch verbinden, unsere Einrichtungen zu sicheren Orten zu machen, an denen sich Kinder, Jugendliche oder hilfsbedürftige Erwachsene entfalten dürfen, ohne Schaden zu nehmen.“⁷

Das ISK soll allen an der Schule Beteiligten helfen, der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht zu werden.

Es soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben, sei es analog oder digital. Jede Form von Ausgrenzung und (sexueller) Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern bis hin zu Missbrauch soll mit seiner Hilfe unterbunden und geächtet werden.

Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, kompetente, vertrauensvolle, verstehende und helfende Ansprechpersonen und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

2.3.1 Kultur der Achtsamkeit, besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz

Eine Organisationskultur drückt sich aus in Normen, Wertvorstellungen und Wahrnehmungen, die alle Beteiligten prinzipiell miteinander teilen. Das Schutzkonzept, vor allem seine Umsetzung im Schulalltag, fördert eine „Kultur der Achtsamkeit“, ein achtsames und respektvolles Miteinander, verändert Verhaltensweisen und bewirkt ein besseres Schulklima. Es gilt bei allen Mitarbeiter/-innen sowie Schüler/-innen eine Grundhaltung der Wertschätzung und des Respekts sowie eine auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Organisationskultur, die Transparenz, Partizipation und Offenheit zum Ziel hat, zu fördern bzw. zu entwickeln. In einem Klima der Achtsamkeit und Geborgenheit können alle Beteiligten an der Schulgemeinschaft ihre individuellen Stärken entfalten und entwickeln. Der Verhaltenskodex regelt gerade auch sensible Themen wie Grenzen, Nähe und Distanz.

2.3.2 Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen

Schule hat ein enormes Potenzial, was die Förderung, Unterstützung, Entwicklung und Begleitung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen betrifft und ist durch das Miteinander von Schülerschaft, Kollegium, nicht pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Eltern ein Ort des sozialen Lernens und der Begegnung. Sie birgt aber gleichzeitig auch Risiken aufgrund ihrer institutionellen Gegebenheiten und ihrer Struktur, z.B. der Existenz von Machtverhältnissen, dem Entstehen von unüberschaubaren Situationen oder der Unkontrollierbarkeit von Räumlichkeiten, der großen Masse von Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts sowie unterschiedlicher sexueller Orientierung, die sich tagtäglich begegnen.

⁷ Stephanie Rieth, Bevollmächtigte des Generalvikars Dr. Bentz für den Bereich Intervention und Prävention, veröffentlicht von der Bischöflichen Pressestelle Mainz durch Julia Hoffmann am 04.05.2022



2.3.3 Handlungssicherheit im professionellen Umgang

Um professionell handeln zu können, präventiv wie interventiv, benötigen alle Beteiligten Handlungssicherheit, die durch das vorliegende Schutzkonzept gewährleistet werden soll. Handlungsmöglichkeiten und – Notwendigkeiten werden aufgezeigt bzw. z.T. vorgegeben, um Einheitlichkeit im Vorgehen zu schaffen.

3. Schutz- und Risikoanalyse

Auf der Grundlage von drei Arbeitsschritten hat der Arbeitskreis „Institutionelles Schutzkonzept“ die Ist-Situation an der Sankt Lioba Schule evaluiert, um Risiken und Schwachstellen, aber auch Stärken von organisatorischen und räumlichen Strukturen sowie informellen und alltäglichen Abläufen zu eruieren.

Eine erste Bestandsaufnahme durch den Arbeitskreis erbrachte die Erkenntnis, dass an der Sankt Lioba Schule zwar ein Leitbild, aber kein verbindlicher Verhaltenskodex (s. Kap. 9) existiert. Darüber hinaus wurde deutlich, dass gewisse Präventionsmaßnahmen bestehen, dass es aber diesbezüglich nicht genug Kontinuität gibt, dass kein Interventionsplan, keine festgelegten Beschwerdeverfahren und Meldewege sowie kaum Kooperation mit externen Beratungsstellen existieren.

Bei einer Schulbegehung mit Beratung durch die Polizei wurden sämtliche Räumlichkeiten der Schule sowie das Außengelände und auch die nähere Umgebung der Schule in Augenschein genommen. Sie ergab insgesamt ein zufriedenstellendes Ergebnis. Es wurden ein paar wenige Dinge bemängelt, die aber zumeist behebbar waren. Sehr schnell umgesetzt werden konnten Verbesserungen an Örtlichkeiten, z.B. (bessere) Ausleuchtung dunkler Ecken, Flure und Gänge im Innen- und Außenbereich, Schließung von nicht einsehbaren bzw. kontrollierbaren Gebäudeteilen für die Schülerschaft, die Schließung des Seiteneingangs nach 14 Uhr sowie die Installation von Bewegungsmeldern zur besseren Ausleuchtung. Weitere Risiken (z.B. abgelegene Klassenräume, das Parkgrundstück sowie nicht (ständig) beaufsichtigte Örtlichkeiten) wurden erkannt, doch hierfür müssen noch Möglichkeiten der Verbesserung gefunden werden.

Die Befragung der Schülerschaft und aller Mitarbeiter/-innen umfasste Strukturen und Organisation der Schule, Räumlichkeiten, Klassenfahrten und sonstige Schulveranstaltungen, soziale Netzwerke, Haltungen, Verhalten und Thematisierung von sexualisierter Gewalt im Unterricht, Kommunikations- und Informationswege, eigene Erfahrungen, Personalauswahl, Krisenmanagement, Präventionsangebote, Intervention und Beschwerdeverfahren sowie Meldewege, Partizipation und Aus- und Fortbildung.

Die Umfrage erwies, dass sich die Mehrheit der Schüler/-innen auf dem Schulgelände der Sankt Lioba Schule, auch bei Klassenfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen, in den Pausen, auf der Toilette, im Sportunterricht und in Einzelgesprächen mit Lehrkräften wohl und sicher fühlen und dass den meisten Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen gewisse Ansprechpartner/-innen an der Schule bekannt sind.

Es stellte sich jedoch heraus, dass ein Teil der Schülerschaft bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht oder etwas Unangenehmes beobachtet hat, sich aber nicht an Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiter/-innen gewendet hat bzw. wenden würde. Ebenso wurde deutlich, dass auch Lehrkräfte bereits solches erlebt haben, sich aber nicht getraut haben, bei (am eigenen Leib erfahrenen oder beobachteten) Übergriffen durch Kolleg/-innen etwas zu unternehmen.

Desgleichen konnte das Resümee gezogen werden, dass ein beträchtlicher Prozentsatz an Schüler/-innen und Lehrer/-innen nicht ausreichend für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert bzw. nicht genügend darüber informiert ist und dass eine Diskussion über dieses Thema nur bedingt stattfindet. Es wurde teilweise auch direkt der Mangel an Aufklärung bezüglich sexualisierter Gewalt, Prävention und Mediennutzung thematisiert. Des Weiteren wurde eine sehr große Unsicherheit der Lehrkräfte im Umgang mit dem Thema klar.

Eine gewisse Anzahl an Schüler/-innen gab an, bereits in sozialen Netzwerken belästigt worden zu sein, sich unwohl oder bedrängt gefühlt zu haben oder den Umgang in einer schulischen Chatgruppe nicht als respektvoll erlebt zu haben. Es erfolgte eine Überarbeitung der Mediennutzungsordnung der Sankt Lioba Schule zum



Schuljahr 2023/24, die regelmäßig zu Beginn des Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und durch Unterschrift von ihnen und ihren Eltern zur Kenntnis genommen wird.

Ein Kritikpunkt war auch ein Mangel an Aufsichten in gewissen Bereichen der Schule. Der Aufsichtsplan ist seit dem Schuljahr 2023/24 nachgebessert worden, indem mehr Aufsichten eingesetzt wurden und an sinnvolleren Stellen. Außerdem wurde beschlossen, dass sämtliche Schüler/-innen obligatorisch für die Pausen den Klassenraum verlassen und sich in die Außenbereiche begeben müssen. Hinzu kommt, dass die Lehrkräfte gehalten sind, die Klassenräume vor den Pausen und nach der 6. Stunde abzuschließen.

Folgender Handlungsbedarf ergibt sich aus der Schutz- und Risikoanalyse:

- a. Das Thema sexualisierte Gewalt muss regelmäßig in allen Jahrgängen sowie im Kollegium und für alle an der Schule Beschäftigten aufgegriffen werden.
- b. Das Institutionelle Schutzkonzept muss bei Neueinstellungen besprochen sowie von der gesamten Schulgemeinschaft regelmäßig durchgegangen werden. Die Inhalte müssen von allen an der Schule Beteiligten verinnerlicht werden.
- c. Das Kollegium und alle an der Schule Beschäftigten müssen zu Themen des Kindeswohls und sexueller Gewalt fortgebildet werden.
- d. Interne und externe Ansprechpartner/-innen müssen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt gemacht werden (Flyer, Homepage, Schaukasten und Weißes Brett, Aula, Anbringen einer Kurzinformation mit den wichtigsten Nummern an verschiedenen Orten der Schule, z.B. Toiletten).
- e. Melde- und Beschwerdewege müssen entwickelt und transparent gemacht werden sowie allen am Schulsystem Beteiligten bekannt gemacht werden (s. Punkt d)
- f. Es muss erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler die Schule als helfende Institution wahrnehmen.
- g. Lehrkräfte müssen durch regelmäßig angebotene Schulungen, Interventionspläne und konkrete Handlungsempfehlungen Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Verdachtsfällen oder bei der Gesprächsführung mit Betroffenen erhalten.
- h. Die Präventionsmaßnahmen für Schüler/-innen im Bereich der sexualisierten Gewalt und der Gewalt im Allgemeinen, auch im Zusammenhang mit digitalen Medien, müssen ausgebaut werden.
- i. Eine Kultur der Achtsamkeit und ein respektvoller Umgang mit Andersartigkeit und anderen Wertvorstellungen muss vermittelt und immer wieder eingefordert werden.

4. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

Die Sankt Lioba Schule verfügt über zwei Beratungslehrer/-innen für Prävention, von denen eine den Zertifikatskurs zur Prävention sexualisierter Gewalt absolviert hat. (s. Kap. 12.1)

5. Personalauswahl (§ 6 PräVO)

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Sankt Lioba Schule.

Bei jeder Bewerbung und bei jedem Erstgespräch mit einer zu beschäftigenden Person im Haupt- und Ehrenamt weist die Schulleitung auf das Schutzkonzept der Schule und den entsprechenden Verhaltenskodex hin.

Neue Lehrkräfte und andere Mitarbeiter/-innen müssen die Onlinefortbildung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren und an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Durch ihre Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung und



Selbstauskunftserklärung des Bistum Mainz⁸ bestätigen neue Mitarbeiter/-innen die Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen zur Kindeswohlgefährdung⁹.

6. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO), Verpflichtungserklärung (§ 10 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)

Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass ALLE an der Schule tätigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen und dass an der Schule nur arbeiten darf, wer ein solches vorlegt. Nach fünf Jahren muss jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden. Dies gilt auch für Beschäftigte/Fachkräfte im Ganztagsangebot sowie Hausmeister.

Alle Beschäftigten sind zudem zu Verpflichtungserklärung gemäß § 10 Satz 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz¹⁰ sowie zu einer Selbstauskunftserklärung gemäß § 8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz¹¹ verpflichtet und bestätigen die Kenntnisnahme und Anerkennung des Verhaltenskodex mittels Unterschrift. Die Selbstauskunftserklärung enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet sie die Verpflichtung, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Gelegentlich aushelfende Personen müssen zumindest oben genannte Verpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung gemäß den Regelungen des schulischen Schutzkonzeptes abgeben.

Die Schulleitung regelt ansonsten das Verfahren für regelmäßige besondere Zutritte in die Schule, z.B. für Handwerker und externe Fachkräfte.

7. Aus- und Weiterbildung (§9 PräVO) sowie Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)

7.1 Kollegium und andere Mitarbeitende

Um Transparenz und Verbindlichkeit im Hinblick auf das Schutzkonzept herzustellen, muss dieses regelmäßig allen Mitarbeiter/-innen kommuniziert werden. Dies soll während der ersten oder spätestens zweiten Gesamtkonferenz im Schuljahr geschehen.

Die Schulleitung trägt insgesamt Sorge dafür, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen reflektieren und definieren. Daher sollen alle Mitarbeiter/-innen die bundesweite Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ absolvieren. Dieser im Rahmen der UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ und in Abstimmung mit den Ländern entwickelte digitale Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch (Kurs II: Weiterführende Schule) ist ein niederschwelliges und kostenfreies Angebot, das bei Bedarf auch anonym genutzt werden kann. Es vermittelt Lehrkräften und allen an Schule Beschäftigten praxisnah anhand von schulischen Alltagssituationen Basiswissen zu sexuellem Missbrauch und damit Handlungssicherheit im Kinderschutz. Bei einer Registrierung kann mit einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden. Die vierstündige Fortbildung ist in allen Bundesländern anerkanntsfähig.¹²

⁸ s. Punkt 6

⁹ §4 KKG & §8a SGB VIII

¹⁰ s. Anhang

¹¹ s. Anhang

¹² <https://www.was-ist-los-mitjaron.de/>



Lehrer/-innen können sich auch auf der Website der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs¹³ informieren.

Darüber hinaus sollen immer wieder Fortbildungen, z.B. über Wildwasser, angeboten werden, u.a. im Rahmen eines Pädagogischen Tags.

Somit werden die Lehrkräfte befähigt, zu der gelingenden Umsetzung des Schutzkonzepts beizutragen, indem sie sensibel und achtsam für Signale, Verhaltensänderungen und jegliche Hinweise sind, die auf eine Risikosituation oder sexuellen Missbrauch hindeuten können, indem sie sich selbst dem Verhaltenskodex entsprechend verhalten und sich daran beteiligen, die Thematik fachintegrativ im Kontext ihres Unterrichts und sonstiger schulischer Aktivitäten aufzugreifen (z.B. einschlägige Texte der jugendlichen Musikszene im Musik-/Sprachunterricht analysieren, Hilfestellungen bei Übungen im Sportunterricht reflektieren, im Kontext sexueller Bildung in Biologie, anhand von einschlägigem Material im Sprachenunterricht u. v. a. m.).

7.2 Elternschaft

Auf Elternabenden werden die Erziehungsberechtigten über die oben angeführten Präventionsmaßnahmen und das ISK sowie Hilfs- und Beratungsangebote informiert. Sie werden auch mit „Klicksafe“¹⁴, Elterninformationen im Themenfeld Medienerziehung (unter anderem auch zu Cybergrooming), bekannt gemacht.

Des Weiteren werden regelmäßig thematische Elternabende und Workshops zum Thema sexualisierte Gewalt, auch in den sozialen Medien, angeboten.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)

Präventionsmaßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung, um Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu begegnen. In einer Kultur, die die sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler fördert und die Schülerinnen und Schüler in der Äußerung ihrer Bedürfnisse und Gefühle unterstützt, entstehen Vertrauen und ein Raum, in dem auch Erfahrungen, die mit Grenzüberschreitungen und Gewalt in Verbindung stehen, geäußert werden können. Des Weiteren bauen diese Maßnahmen auf einem Grundverständnis sexueller Bildung auf, die das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche zu einer selbstbestimmten Gestaltung von Liebes- und Lebensweisen zu befähigen.

In der Präventionsverordnung des Bistums heißt es: „Jeder Rechtsträger hat [...] geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen)“ (§ 15 PräVO).

An unserer Schule wollen wir diesen Vorgaben dadurch gerecht werden, dass wir regelmäßig das Schutzkonzept erläutern bzw. die Erinnerung an dessen Aspekte auffrischen werden, d.h. in den ersten Wochen jedes Schuljahres durch Klassenlehrer/-innen und Tutor/-innen.

Des Weiteren werden die Schüler/-innen durch spezielle Schulungstage, aber auch im Unterricht immer wieder für das Thema sensibilisiert und gewünschte Verhaltensweisen werden eingeübt. Da der Umgang mit sexualisierter Gewalt stark mit dem Thema der Gewaltprävention an sich verquickt ist und ebenso mit Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit, sind im Folgenden alle Präventionsprogramme der Sankt Lioba Schule aufgelistet, die die oben genannten Ziele verfolgen.

¹³ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>. Für vertiefende oder weiterführende Hinweise und Literatur wird auf die umfassende und kontinuierlich aktualisierte Übersicht unter folgendem Link verwiesen: <https://beauftragte-missbrauch.de/service/literatur>.

¹⁴ <https://www.klicksafe.de/>



Jahrgangsstufe	Projekt
5/6	LionsQuest – Erwachsen werden: „Als Lebenskompetenz- und Präventionsprogramm fördert LionsQuest zielgerichtet und nachhaltig junge Menschen zwischen 10 und 21 Jahren: Lions-Quest stärkt die Resilienz und wirkt sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung aus.“ ¹⁵ Das Programm verbessert die Lebens- und Sozialkompetenzen der Schüler/-innen und wirkt damit auch präventiv im Bereich der sexualisierten Gewalt, da selbstbewusste und sozial kompetente Kinder und Jugendliche seltener Opfer werden. Bestimmte Teile dieses Projekts werden an einem LionsQuest-Tag zu Beginn der Klasse 5 und in den Klassenlehrerstunden in Jahrgang 5 sowie in den Präventionsstunden in Jahrgang 6 durchgeführt (z.B. Kinderrechte, Nein-Sagen, konstruktive Konfliktlösung und Konfliktfähigkeit, (Cyber)mobbing, Zivilcourage bei Peer-to-Peer-Gewalt, Teamarbeit, Respekt, Akzeptanz von Andersartigkeit).
5/6	Klassenrat: Bei Bedarf beruft der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin den Klassenrat ein. Hier lernen die Kinder Demokratie, Partizipation und Teilhabe. Partizipation und Teilhabe ist ein zentrales pädagogisches Moment, um Schüler/-innen in sich selbst zu stärken und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
5/6	Digitale Helden: Die Mitglieder dieser AG werden vor allem in den Jahrgängen 5 und 6 eingesetzt, um die Schüler/-innen mit Hilfe von Powerpoint-Präsentationen bezüglich der Nutzung moderner Medien, aber auch hinsichtlich der Rechte, Pflichten, Risiken und Gefahren des Internets und der sozialen Netzwerke aufzuklären und zu schulen sowie Fragen zu beantworten. Dazu gehört auch das Thema Sexting und sexualisierte Gewalt im Allgemeinen.
5/6	Medienführerschein, Medienerziehung: Die Jahrgänge 5 und 6 erlernen den Umgang mit den neuen Medien und behandeln dabei auch Themen wie (Cyber)mobbing, Risiken und Gefahren des Internets, von Videospiele und sozialen Netzwerken, darunter auch Phänomene wie Sexting, Cybergrooming, Dark Net, Pädophilie etc.
5-7	Klassentage: Einmal im Schuljahr organisieren die Klassenlehrer/-innen zusammen mit der Schulseelsorge einen Klassentag, bei dem es in der Regel um die Förderung der Klassengemeinschaft, der Achtsamkeit und des sozialen Verhaltens geht.
7	Anti-Mobbing-Tag: Dieser soll in Zukunft verbindlich stattfinden und wird von dem neu gegründeten „Arbeitskreis gegen (Cyber)mobbing und Gewalt“ organisiert werden.
8	Verantwortungsvolle Partnerschaft: Jede Klasse 8 wird durch dieses spezielle Programm mit den verschiedenen Facetten von Sexualität vertraut gemacht und zur Reflexion über die Verantwortung für den Partner/die Partnerin und den Umgang mit ihm/ihr angeregt. Außerdem eröffnet es den Schüler/-innen die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ins Gespräch zu kommen.
10	Reflexionstage: Die Reflexionstage, die von der Schulseelsorge zusammen mit Kolleginnen und Kollegen der Schule für die Jahrgangsstufe 10 organisiert und durchgeführt werden, haben zum Ziel, die Schüler/-innen dazu zu ermutigen, sich gemeinsam mit existenziellen Fragen und Themen zu beschäftigen, z.B. mit den Fragen: Wer bin ich? Welche Beziehung habe ich zu mir selbst? Wie sehen andere mich? Wie sah mein Leben bisher aus und wie soll mein Leben in der Zukunft aussehen? Wo will ich hin? Wie handle ich? Wie sieht meine Beziehung zu Gott aus? Welche Beziehung habe ich zu Familie und Freunden? sowie mit Themen wie Tod, Andersartigkeit, Umwelt. Die Lehrer/-innen sind im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt geschult und in der Lage, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen sowie eine Beziehung zu den Schüler/-innen aufzubauen, so dass sie von diesen auch über die Reflexionstage hinaus als Ansprechpartner/-innen bei sexualisierter Gewalt und anderen Problemen zur Verfügung stehen.
J-GCL	Schulung: Die Leiter/-innen der J-GCL erhalten eine Basisschulung, in der es auch um die Rechte der Kinder, die Verantwortung ihnen gegenüber sowie das Thema sexualisierte Gewalt geht.
Jahrgangsübergreifende Angebote und Maßnahmen	AG „Digitale Helden“: Die AG, geleitet von einer Kollegin, die gleichzeitig für Datensicherheit zuständig ist, beschäftigt sich mit den Möglichkeiten, aber auch mit den Gefahren der modernen Medien, wobei der Schwerpunkt auf der Internetnutzung liegt. Dabei lernen die Schüler/-innen auch andere Schüler/-innen zu diesen Themen zu schulen. In regelmäßigen Abständen werden neue Schüler/-innen zu Digitalen Helden ausgebildet, die auch im Umgang mit sexualisierter Gewalt Expertise entwickeln, die sie als Multiplikatoren an Schüler/-innen weitergeben.
Jahrgangsübergreifend	Curriculare Verankerung: Selbstbewusste Kinder und Jugendliche werden seltener Opfer sexualisierter Gewalt. Im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts fördern wir diese

¹⁵ <https://www.lions-quest.de/lions-quest/> (Zugriffsdatum: 12.11.2022)



fende Angebote und Maßnahmen	Entwicklung von Beginn an im Allgemeinen. Mit den Themen „Sexualität“ und „Sexueller Missbrauch“ im Speziellen setzen sich die Schüler/-innen im Fach Biologie bereits in der Jahrgangsstufe 6 auseinander. Die Themen Geschlechterrollen, Machtverhältnisse, Achtsamkeit/Respekt, Sexualität, (Kinder)rechte und Partizipation werden in Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Religion und PoWi in verschiedenen Jahrgangsstufen behandelt und diskutiert. Im Darstellenden Spiel werden Resilienz und Persönlichkeit gestärkt.
-------------------------------------	---

Weitere Präventionsmöglichkeiten, von denen bereits sporadisch manche an unserer Schule genutzt wurden und die noch weiter ausgebaut werden können:

- „Trau Dich!“: Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs des Familienministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.trau-dich.de/>
- Theaterpädagogische Werkstatt: Theaterstücke für Schulklassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen zum Thema Sexuelle Gewalt: <https://www.tpwerkstatt.de/>. Das Theaterprogramm „Mein Körper gehört mir“ vermittelt Kindern praktische Strategien, was sie tun können, wenn jemand ihre körperlichen Grenzen überschreitet: <https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-koerper-gehört-mir>
- Petze Präventionsbüro: Ausstellungen zur Prävention von sexueller Gewalt für unterschiedliche Zielgruppen zum Ausleihen (z. B. „Echt krass!“ ab Klasse 8) <https://petze-kiel.de/ausstellungen/>
- „Click Clever“: Projekt für den digitalen Kinderschutz des Innocence in Danger e. V.: <https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>

9. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)

Geschenke, Zuwendungen & Vergünstigungen

Grundlegend gilt der Erlass des Kultusministeriums vom 17.05.2018 "Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen"¹⁶.

Geschenke von Schüler/-innen an Lehrkräfte werden grundsätzlich nicht im Namen des Einzelnen, sondern im Namen der Gruppe geschenkt. Da die Bevorzugung einzelner Schüler/-innen durch Geschenke unangebracht ist, werden auch pädagogisch angemessene Zuwendungen von Mitarbeitenden an Schüler/-innen nur an Gruppen und nie an Einzelne geschenkt. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter/-innen, ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem vermeintlichen Opfer aufzubauen.

Körperkontakt & Grenzen

Die Grenzen des Körperkontakts und persönliche Grenzen müssen zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ausnahmslos respektiert und eingehalten werden. Körperkontakt wird in Trostsituationen nicht von jedem Menschen als positiv empfunden. Oftmals ist dies auch abhängig von der Kontaktperson. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass Personen selbst entscheiden können, von wem sie welche Art der Zuwendung oder Hilfe erhalten wollen. Körperliche Annäherung und unerwünschte Berührungen sind zu vermeiden und nicht erlaubt. Personen, die innerhalb bestimmter Machtgefälle (z.B. aufgrund von Alter, Bewertungssituationen oder körperlichen Fähigkeiten) die untergeordnete Rolle einnehmen, werden zu keinem Zeitpunkt unter Druck gesetzt. Mitarbeitende und Bezugspersonen achten darüber hinaus stets auch auf ihre eigenen Grenzen.

Übernachtungen (Schule, Klassenfahrt etc.)

Übernachtungen werden grundsätzlich geschlechtergetrennt durchgeführt. Dies gilt sowohl für Schüler/-innen als auch für Begleitpersonen. Schüler/-innen und Begleiter/-innen übernachten stets in getrennten

¹⁶ <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000016905Verguinstigungen>



Räumlichkeiten. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Für INTA*- Personen¹⁷ müssen individuelle Absprachen getroffen werden.

Sportunterricht

Im Sportunterricht und in den Umkleiden ist zum Schutze aller die Nutzung privater mobiler Endgeräte völlig untersagt. Darüber hinaus ist auf einen wertschätzenden Umgang, unabhängig von individuellen Voraussetzungen oder Leistungen, zu achten. Körperkontakt findet nur nach vorheriger Zustimmung aller beteiligten Personen statt, sofern möglich. Die gemeinsame Nutzung der Umkleiden durch Lehrende und Lernende ist nicht gestattet. Die Umkleideräume werden geschlechtergetrennt genutzt und werden von dem jeweils anderen Geschlecht nicht betreten. Für INTA*- Personen müssen individuelle Absprachen getroffen werden.

Soziale Netzwerke, Medien

Für Kontakte und Aktivitäten, die über das Internet gepflegt werden, gilt, dass klare Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten erkennbar sind und diese transparent gemacht werden. Des Weiteren sind auch im digitalen Raum ausnahmslos die unter „Sprache & Wortwahl“ sowie unter „wertschätzende Kommunikation“ genannten Grundsätze zu wahren. Das Verbreiten sexualisierter oder diskriminierender Inhalte ist zu unterlassen. In allen Fällen digitaler Arbeit gelten die Bestimmungen der Mediennutzungsordnung.

Kleidung

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen angemessene, nicht aufreizende Kleidung. Besonders in den Sommermonaten und im Sportunterricht wird auf bewusst körperbetonte, knappe Kleidung verzichtet. Nichtreligiöse Kopfbedeckungen werden während des Unterrichts abgenommen. Bei Problemen werden Lösungen zusammen mit den betroffenen Personen gesucht. Das Tragen von mit politischen Botschaften bedruckter Kleidung ist in der Schule zu unterlassen, sofern sich diese nicht mit unseren demokratischen Grundwerten vereinbaren lassen.

Sprache & Wortwahl

Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Schüler/-innen sind sowohl durch Mitarbeitende als auch durch Schüler/-innen zu unterlassen. Ebenfalls sind sexualisierte Äußerungen sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Wortwahl zu unterlassen. Vulgäre Ausdrücke und Äußerungen sollen nicht verwendet werden. Die Sprache soll altersgerecht und empathisch gestaltet werden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft werden ausschließlich mit dem von ihnen präferierten Namen und Pronomen angesprochen.

Wertschätzende Kommunikation

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen unabhängig von individuellen Voraussetzungen oder Leistungen wertschätzend miteinander um und nutzen eine wertschätzende Sprache. Abfällige und verletzende Bemerkungen sind zu vermeiden. Die Kommunikation soll auf Augenhöhe geführt werden und dem Grundsatz der Höflichkeit folgen. Des Weiteren soll auf eine angemessene Lautstärke geachtet werden.

Toiletten

In den Toilettenräumen ist die Nutzung sämtlicher mobiler Endgeräte verboten. Es ist auf eine angemessene Nutzung der Toiletten zu achten und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Ein zweckfremder Aufenthalt in den Toilettenräumen ist untersagt. Die Toilettenräume sind getrennt nach Geschlechtern und getrennt zwischen Lehrkräften und Schüler/-innen zu gebrauchen. Eine genderneutrale Toilette befindet sich im ersten OG des A-Gebäudes.

¹⁷ Intersexuelle, Nichtbinäre, Transsexuelle, Agender und *sonstige Personen



10. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräV O)

Die Sankt Lioba Schule nimmt ihre Verantwortung sehr ernst. Rückmeldungen müssen gehört und behandelt werden. Um die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu einerseits zu ermutigen, andererseits Strukturen dafür zu etablieren, ist es sinnvoll, ein Beschwerdeverfahren anzulegen.

Es gibt innerhalb unserer Schule ein internes und externes Hilfsangebot, über welches die Tabellen der Ansprechpartner/-innen und Netzwerke (s. Kap. 12) informieren. Neben internem, geschultem Personal gehören auch externe Beschwerdestellen des Bistums sowie Ansprechpartner/-innen in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Anlaufstellen zum Hilfsangebot. Die Schulgemeinschaft wird über einen Aushang in der Aula sowie die Homepage der SLS über die Ansprechpersonen informiert.

Bei Meldungen, die einen Übergriff durch Schul- und Lehrpersonal adressieren, werden die nötigen Maßnahmen verantwortlich und verbindlich durch die Schulleitung eingeleitet und begleitet.



10.1 Standardisierung schafft Sicherheit: Einheitliche Melde- und Beschwerdewege

Empfehlungen des Dezernats Bildung zur Implementierung von Schutzkonzepten an den Schulen der Schulgesellschaft Sankt Martinus. Stand September 2022

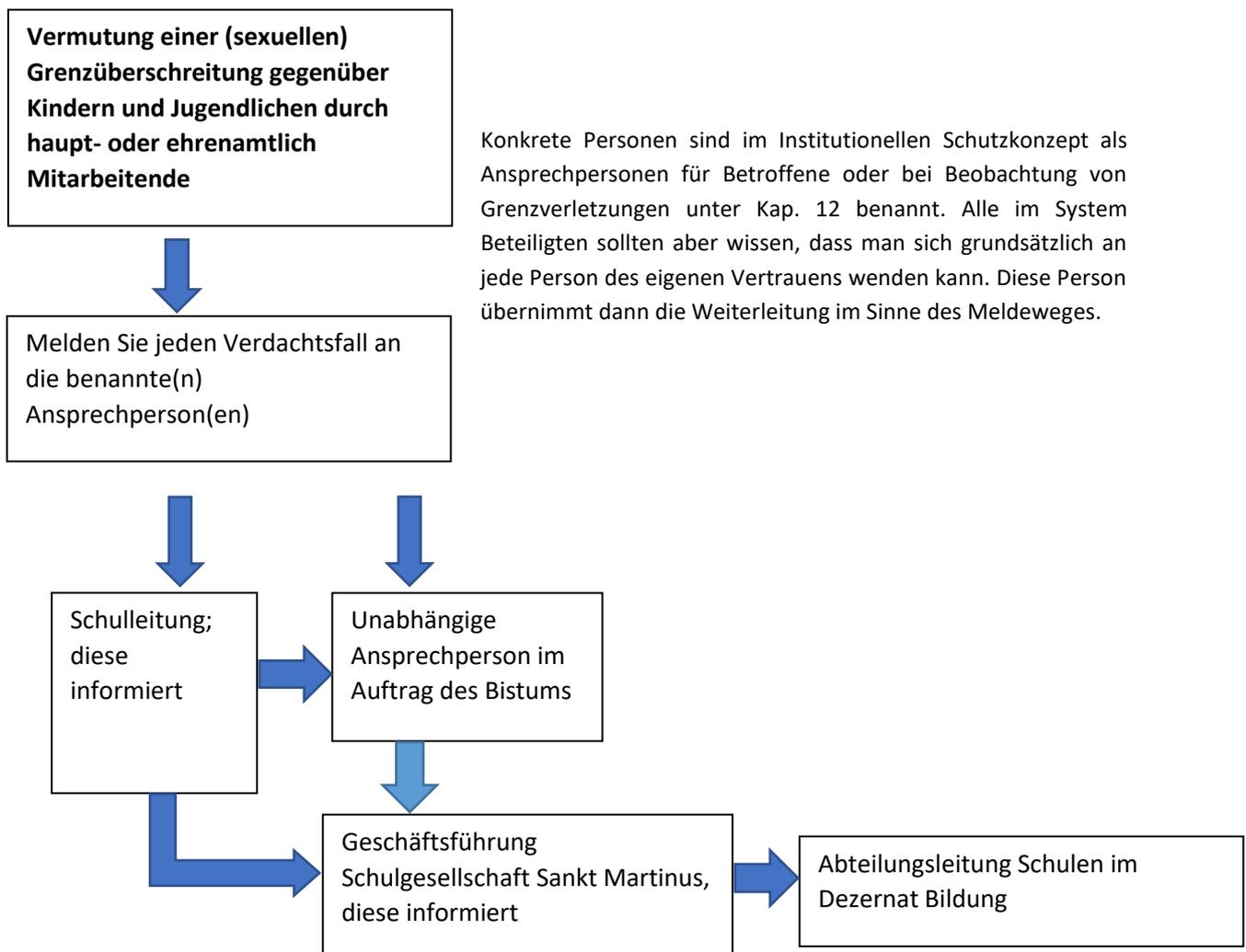


Standardisierung schafft Sicherheit: Einheitliche Melde- und Beschwerdewege

Es ist zu beachten, dass je nach Verdachtsfall mehrere Rechtsvorschriften gelten.

Ggf. ist ein Interventionsverfahren nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst zeitgleich anzustoßen mit dem sog. §8a-Verfahren (SGB VIII, §8a und b) zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.

Vorgehen bei Verdachtsfällen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“



Erhärtet sich der Verdacht im Fortschreiten des Interventionsverfahrens, informiert die Schulleitung die Präventionskraft, um in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten sekundäre Präventionsmaßnahmen nach §3 (1) der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz einzuleiten.



10.2 Allgemeine Verhaltensempfehlung für den ersten Ansprechpartner/die erste Ansprechpartnerin bei Vermutung von sexueller Gewalt

Was man lassen sollte

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Opfer nicht direkt mit der Vermutung konfrontieren!

Keine Zusagen an das Opfer machen, die nicht einzuhalten sind (z.B. Versprechen zu schweigen)!

Keine eigenen Ermittlungen zur Tat/zum Tatverlauf anstellen!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin geben!

Zunächst Eltern des vermutlichen Opfers nicht über den Verdacht informieren!

Was man tun sollte

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!
Das Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten; Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Nur Angebote machen, die erfüllbar sind!

Situation klären! Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen (ggf. gegenüber vertrauten Personen) und unterbinden, aber eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!



Zeitnah Kontakt zu den internen Anlaufstellen und Ansprechpersonen aufnehmen!¹⁸

¹⁸ s. Punkt 12



10.3 Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (s. Punkt 12); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an **Bistum¹⁹, Schulgesellschaft und Staatliches Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (s. Punkt 12).

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z.B. Personaldaten).

Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

LK hält Rücksprache mit der **Schulleitung** und gegebenenfalls mit **schulischer Ansprechperson**, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich.

Kontakt mit **Schülerin bzw. Schüler** und **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu **Hilfeeinrichtungen** (z.B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u.a., s. Punkt 12).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim **Jugendamt** (gemäß §3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG)), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.



Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme, ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

¹⁹ Bevollmächtigte des Generalvikars, Koordinierungsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat; unabhängige Ansprechperson Bistum



Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter** der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Klassenkonferenz (**KK**), Hinzuziehung der **schulischen Ansprechperson** und ggf. **Schulleitung (SL)** bzgl. pädagogischem Vorgehen, Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologie, Seelsorge)

Schulische Sofortmaßnahme: in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt) über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen, pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. zur Trennung von Opfern und Tätern/Täterinnen).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Bistum, Schulgesellschaft** und **Staatlichem Schulamt (SSA)**, zu berichten, die über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheiden; ggf. Strafanzeige nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 20 Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz (Kirchl. Amtsblatt 2007, Nr. 9)

Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit mutmaßlichem Opfer, schulischer Ansprechperson sowie dem Staatlichen Schulamt, dem Bistum und Träger; vorab mündlicher Bericht, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:
- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, bzw. den Träger, wenn erforderlich.

Opfer stellt gegebenenfalls Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die **SL** oder die **schulische Ansprechperson** einschließlich Hinweis auf **externe Beratungsmöglichkeiten** (s. Punkt 12).

(Verändert nach: HKM, Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext, S.9f).



11. Qualitätsmanagement (§13 PräVO)

Das Schutzkonzept ist Teil eines mittel- bis langfristigen Schulentwicklungsprozesses. Auf die Einführung und den Beginn der Umsetzung folgt die beständige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Die Planungsgruppe ISK trifft sich nach einem vereinbarten Zeitraum der Arbeit mit dem Schutzkonzept zu einer Evaluierungssitzung und tauscht sich über ihre Eindrücke zur Umsetzung des Schutzkonzeptes aus. Daraus können sich niederschwellig schon erste Verbesserungsansätze ergeben.

Langfristig wird ein Arbeitskreis Prävention und Intervention zu gründen sein, der sich nicht nur mit sexualisierter Gewalt, sondern auch mit Gewalt im Allgemeinen sowie (Cyber)mobbing beschäftigen wird.

Die Schulleitung muss mit weiteren Verantwortlichen immer wieder überprüfen, ob das Schutzkonzept und die Schutzkonzeptarbeit von allen ausreichend wahrgenommen wird, ob das Schutzkonzept akzeptiert, ausreichend im Schulalltag gelebt und umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden kann, ob es neue Entwicklungen und Präventionsmöglichkeiten/-maßnahmen gibt, die im Schutzkonzept aufgenommen werden müssen, ob sich Rahmenbedingungen geändert haben, ob alle im Schutzkonzept enthaltenen Informationen noch aktuell sind, ob es weiteren Fortbildungsbedarf zum Thema gibt und ob es einer Umgestaltung der Beschwerdestrukturen oder weiterer Kooperationen bedarf.

Darüber hinaus soll die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes auch in gewissen Abständen durch schuleigene Fragebögen überprüft werden, da die Evaluierung der Schutzkonzeptarbeit alle am Schulleben Beteiligten berücksichtigen und die Prinzipien der Mitbestimmung umsetzen soll. Auch Rückmeldungen aus schulinternen Strukturen wie Schulseelsorge und schulpsychologischem Dienst sollen immer wieder eingeholt werden.

12. Ansprechpartner/-innen und Netzwerke

12.1 Sankt Lioba Schule – Ansprechpartner/-innen in der Schule

Sankt Lioba Schule, Eleonorening 2, 61231 Bad Nauheim

Funktion/ Qualifikation	Name	Telefon- nummer	Mail	Erreichbarkeit
Beratungslehrerin für Prävention und sexualisierte Gewalt	Sabine Baulig		bau@lioba.wwschool.de	
Beratungslehrer für Prävention	Alexander Benthous		bt@lioba.wwschool.de	
Digitale Helden	Isabel Haßfurter		hr@lioba.wwschool.de	
Schulpsychologischer Dienst (Beratung für Schülerschaft und Lehrkräfte)	Tim Lenz, Dipl. Psych.	06131 1447382	tim-niklas.lenz@bistum-mainz.de	Termin nach Vereinbarung
Schulseelsorge	Christin Neugeborn, Pfarrerin	0176 6081191	neu@lioba.wwschool.de	
Schulseelsorge	Birgit Skjeldal		skj@lioba.wwschool.de	
Schulseelsorge	Juliane Weitzel	0173 8236506	wtz@lioba.wwschool.de	
Verbindungslehrerin	Dana Prada		pra@lioba.wwschool.de	
Verbindungslehrer	David Kern		kern@lioba.wwschool.de	



12.2 Wetteraukreis und örtliche Ansprechpartner, Hilfs- und Beratungsangebote

Name	Thema/Informationen	Amt/ Qualifikation/ Ansprechpartner /-in	Telefonnummer	Mail/Adresse
ASD Wetteraukreis (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamts)	Hilfe rund um das Thema Familie, Eltern und Kinder		06031-83-918015 06031-83-3232 (bei Sorge um ein Kind)	Kontaktformular auf der Internetseite
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Wetteraukreises		Markus Sasse Yvonne Messinger Jana Pujevic	06031-83913242 06031-83913620 06031-833636	Kontaktformular auf der Internetseite
Bistum Mainz	Unabhängige Ansprechpersonen im Missbrauchsfall	Ute Leonhardt Annetraud Jung Volker Braun	0176-12539167 0176-12539245 0176-12539021	ute.leonhardt@mis sbrauch-melden- mainz.de annetraud.jung@m issbrauch-melden- mainz.de volker.braun@miss brauch-melden- mainz.de
Frauen-Notruf Wetterau	Hilfe und Beratung für Frauen und Mädchen, die körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben	Tina Müller Monika Scheddel- Pfaff Julia-Katharina Wintermeyer Jeanette Stragies Jana Tittel Anne Hantsche	06043-44 71	info@frauennotruf- wetterau.de Hinter dem Brauhaus 9, 63667 Nidda
Frauen und Chancen- gleichheit Wetteraukreis	Erstberatung und Vermittlung an die verschiedenen Hilfsangebote)	Daniela Lorenz Sarah Parrish Claudia Taphorn	06031-83-5301 06031-83-5304 06031-83-5300	frauenseiten.wette rau.de Kaiserstraße 28 61169 Friedberg
Hochwald- krankenhaus	Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung		06032-7020	Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
iseF (insoweit erfahrene Fachkraft ²⁰)	Wildwasser Wetterau oder:		06032-9495760 (bei sexualisierter Gewalt)	isef@wetteraukreis .de

²⁰ die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung



	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern		Tel: 06031-83-363	
Jugendhilfe Wetteraukreis (Jugendamt)	Hilfe bei Kindeswohlgefährdung und familiären Krisen		0800-830 32 00	Kontaktformular auf der Internetseite
Örtliche Polizeidienststelle Bad Nauheim	Hilfe bei Tatbestand oder Gefahr		06032-91810	Hauptstraße 54, 61231 Bad Nauheim
Polizeistation Friedberg	Hilfe bei Tatbestand oder Gefahr		06031-601-0 (rund um die Uhr erreichbar!)	Grüner Weg 3, 61169 Friedberg
Wildwasser Wetterau e.V.	Hilfe und Beratung für von sexualisierter Gewalt betroffener Mädchen, Jungen und Frauen, für Eltern und Vertrauenspersonen; Therapie		06032-9495760	info@wildwasser-wetterau.de https://onlineberatung.wildwasser-wetterau.de/ In den Kolonnaden 17, 61231 Bad Nauheim

12.3 Bundesweite Beratungsangebote

Hilfeportal Sexueller Missbrauch	Bundesweite Datenbank zu Hilfeangeboten wie Beratungsstellen, Notdiensten, therapeutischen, medizinischen und rechtlichen Angeboten, umfangreiche Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche			https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“	Bundesweites Beratungsangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle, die sich Sorgen machen		0800-2255530	www.hilfe-telefon-missbrauch.online (online-Beratung)
Nummer gegen Kummer	Bundesweites Beratungsangebot, Hilfetelefon für Kinder und Jugendliche bei Problemen und Erfahrungen von Gewalt		116 111	https://www.nummergegenkummer.de



Zartbitter e.V.	Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen		0221-312055	www.zartbitter.de info@zartbitter.de
-----------------	--	--	-------------	--

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Sankt Lioba Schule trat nach inhaltlicher Prüfung durch die „Koordinationsstelle Prävention“ des Bistums Mainz und einem Mehrheitsbeschluss der Gesamtkonferenz sowie des Schulbeirats der Sankt Lioba Schule zum 21.11.2024 in Kraft.